

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

und

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2024

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage	10
2. Finanzlage	10
3. Ertragslage	10
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	11
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	12

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
ESG	Environmental, Social, Governance
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HRA	Handelsregister Abteilung A
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Sitzung des Magistrats der Stadt Offenbach am Main vom 19. November 2025 erteilte uns die Betriebsleitung der

GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach

(nachstehend auch "Eigenbetrieb" oder "GEO" genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebes unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) zu prüfen.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Der Eigenbetrieb ist nach den Größenkriterien des § 267 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss freiwillig nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung wieder.
- Der GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach (GEO) wurde im September 2024 gegründet. Grundlage seiner Tätigkeit ist der Neubau, die Erweiterung und die grundlegende Sanierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie der Bau, die Ertüchtigung und die Sanierung von kommunalen Hochwasserschutzanlagen. Zur Finanzierung sollen vorrangig ESG-konforme Instrumente genutzt werden.
 - Da der operative Geschäftsbetrieb erst im Jahr 2025 aufgenommen wurde, stellt das Geschäftsjahr 2024 ein Rumpfgeschäftsjahr mit minimaler Geschäftstätigkeit dar. Die GuV weist für 2024 einen Jahresfehlbetrag von € 0,05 aus. Dieser resultiert ausschließlich aus Bankspesen. Damit bestand der Geschäftsverlauf ausschließlich aus Gründungs- und Einrichtungsvorgängen.
 - Das Stammkapital beträgt laut Satzung und Eröffnungsbilanz € 50.000. Die Einzahlung der Stammeinlage erfolgte im Dezember 2024.
 - Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 beträgt € 49.999,95. Die Aktiva bestehen vollständig aus liquiden Mitteln, die Passiva umfassen vollständig das Eigenkapital.
7. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen und zugrunde gelegten Annahmen erscheinen plausibel.
8. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2024. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
12. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.
13. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.
14. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
15. Wir haben unsere Prüfung Anfang Februar 2026 in unseren Büroräumen durchgeführt.

16. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

17. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. In Gesprächen mit der Geschäftsleitung und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

18. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes

zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

20. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte,
- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Bilanzierung des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

21. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

22. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich beeinflussen und dass die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte stetig im Zeitablauf angewendet werden.

23. Zur Prüfung des Nachweises der Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten haben wir Bankbestätigungen eingeholt.

24. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Rumpfgeschäftsjahr haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

25. Der Eigenbetrieb wurde im Jahr 2024 gegründet.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

26. Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

27. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für "große" Kapitalgesellschaften, der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

28. Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wurde unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB zutreffender Weise verzichtet.

Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

4. Lagebericht

29. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 27 EigBGes und § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 30. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 0,05 ausgewiesen.
- 31. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.
- 32. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 33. Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

34. Wir verweisen auf die in der Anlage beigefügte Bilanz, die aufgrund der Übersichtlichkeit keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

2. Finanzlage

35. Der Eigenbetrieb war in 2024 und auch bis zum Ende unserer Prüfung (Ende Februar 2026) jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ertragslage

36. Wir verweisen auf die in der Anlage beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung, die aufgrund der Übersichtlichkeit keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

37. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
38. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

39. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. Februar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach, Offenbach am Main**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach, Offenbach am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. September bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. September bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. September bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und dem Eigenbetriebsgesetz des Bundeslandes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb

unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Würzburg, 20. Februar 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

40. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Würzburg, 20. Februar 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)



(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2024	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

Bilanz

zum

31. Dezember 2024

GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach, Offenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
B. Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>49.999,95</u>	49.999,95	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
Summe Aktiva		<u>49.999,95</u>	<u>0,00</u>

Passiva		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	50.000,00		0,00
II. Bilanzverlust	<u>-0,05</u>	49.999,95	0,00
B. Sonderposten			
C. Rückstellungen			
D. Verbindlichkeiten			
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Summe Passiva		<u>49.999,95</u>	<u>0,00</u>

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr 2024**

GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach, Offenbach

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2024

(05.09.-31.12.2024)

Nr.	Bezeichnung	2024	2023
1.	Umsatzerlöse	0,00	0,00
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
	Betriebliche Erträge	0,00	0,00
5.	Personalaufwand	0,00	0,00
	<i>a) Löhne und Gehälter</i>	0,00	0,00
	<i>b) soziale Abgaben / Aufwendungen für Altersvers. und für Unterstützung</i>	0,00	0,00
6.	Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,00	0,00
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	0,05	0,00
	Betriebliche Aufwendungen	0,05	0,00
	Operatives Ergebnis	-0,05	0,00
8.	Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapieredes Umlaufvermögens	0,00	0,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
13.	Ergebnis vor Steuern	-0,05	0,00
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
15.	Sonstige Steuern	0,00	0,00
16.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-0,05	0,00
17.	Verlustvortrag	0,00	0,00
18.	Bilanzverlust	-0,05	0,00

**GEO Grüner Eigenbetrieb,
Offenbach am Main**

Anhang

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Firma: GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach

Sitz: Offenbach

Registergericht: Offenbach am Main

Handelsregisternummer: HRA 43483

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach § 22 EigBGes i. V. m. den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB.

Die Bilanz wurde gem. § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Sonderposten“ auf der Passivseite erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und nicht gemäß § 265 Abs. 6 HGB erweitert.

Nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Angeschaffte Anlagegüter mit Nettoanschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Ausfallrisiken werden in angemessenem Umfang durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Der GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach (GEO) verfügt über keine eigenen Mitarbeitenden, so dass keine Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen nach den Regeln der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gebildet wurden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Soweit Abzinsungen notwendig waren, wurden

die von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Forderungen haben zum 31. Dezember 2024 nicht bestanden.

Das **Stammkapital** war zum 31. Dezember 2024 vollumfänglich eingezahlt.

Die **Rückstellungen** beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 0.

Verbindlichkeiten beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 0, so dass Restlaufzeiten keine Rolle spielen.

IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In der GuV sind im Rumpfgeschäftsjahr keine nennenswerten Vorgänge zu verzeichnen.

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, bestanden nicht.

Für den Abschlussprüfer wurde im Geschäftsjahr 2024 für das **Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen** gemäß § 285 Nr. 17 HGB noch kein Aufwand erfasst. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden demnach vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2024 keine eigenen **Mitarbeitende**.

Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht aus folgenden Personen:

Frau Anna Heep

Herr Markus Riedl

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung nach § 285 Nr. 9 a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Der **Betriebskommission** gehören im Geschäftsjahr an:

Nummer	Mitglied	Stellvertretung
1	Martin Wilhelm (Stadtkämmerer)	Keine Vertretung benannt
2	Paul-Gerhard Weiß (Stadtrat)	Keine Vertretung benannt
3	Sabine Grasmück-Werner (ehrenamtliches Magistratsmitglied)	Keine Vertretung benannt
4	Ingo Wernig (Stadtverordneter)	Andre Veit (Stadtverordneter)
5	Patricia Bhend (Stadtverordnete)	Tobias Dondelinger (Stadtverordneter)
6	Georg Schneider (Stadtverordneter)	Anja Kofahl (Stadtverordnete)
7	Maria Carmela Dinice Lehmann (Stadtverordnete)	Helena Wolf (Stadtverordnete)
8	Dr. Sabrina Engelmann (Stadtverordnete)	Natascha Kabir (Stadtverordnete)
9	Andreas Bruszynski (Stadtverordneter)	Jürgen Schoppe (Stadtverordneter)
10	Dennis Lehmann (Stadtverordneter)	Dominic Leiendecker (Stadtverordneter)
11	Peter Schnell (Stadtverordneter)	Gizem Erinc-Ciftci (Stadtverordnete)
12	Klaus Erich Georg	Dr. Christian Grünewald
13	Elmar Werner	Henning Kühl

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Wirtschaftsjahr 2024 keine Vergütungen.

Darüber hinaus sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden, nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Offenbach am Main, den 20.02.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Heep'.

Anna Heep (Betriebsleiterin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Riedl'.

Markus Riedl (Betriebsleiter)

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2024

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel) 2024

- € -

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Gesamte AK/HK am Beginn 2024	Zugänge im Jahr 2024	Abgänge im Jahr 2024	Umbuchungen im Jahr 2024	Gesamte AK/HK am Ende 2024
1	2	3	4	5	6
1. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 1.	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Sachanlagevermögen					
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 2.	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Finanzanlagevermögen					
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.3 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.6 Sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 3.	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen					
Gesamtsumme (1. bis 4.)	0,00	0,00	0,00	0,00	

Abschreibungen						Buchwerte	
Kumulierte Abschreibungen am Beginn 2024	Zuschreibungen im Jahr 2024	Abschreibungen im Jahr 2024	Umbuchungen im Jahr 2024	Abschreibungen auf Abgänge im Jahr 2024	Kumulierte Abschreibungen am Ende 2024	am 31.12. des Jahres 2024	am 31.12. des Vorjahres
-	-	+/-	+	+			
7	8	9	10	11	12	13	14
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

Lagebericht

GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Der GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach (GEO) wurde im September 2024 gegründet. Grundlage seiner Tätigkeit ist die Eigenbetriebssatzung, die den Zweck des Betriebs eindeutig definiert. Nach § 1 Abs. 2 umfasst dieser Zweck „den Neubau, die Erweiterung und die grundlegende Sanierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie den Bau, die Ertüchtigung und die Sanierung von kommunalen Hochwasserschutzanlagen“. Zur Finanzierung sollen vorrangig ESG-konforme Instrumente genutzt werden (§ 1 Abs. 3).

Das Stammkapital beträgt laut Satzung und Eröffnungsbilanz 50.000 €. Die Einzahlung der Stammeinlage erfolgte im Dezember 2024.

Da der operative Geschäftsbetrieb erst im Jahr 2025 aufgenommen wurde, stellt das Geschäftsjahr 2024 ein Rumpfgeschäftsjahr mit minimaler Geschäftstätigkeit dar.

2. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war 2024 weiterhin von einem schwachen konjunkturellen Umfeld geprägt. Die Bauwirtschaft zeigte sich trotz rückläufiger privater Bautätigkeit im öffentlichen Bereich stabil, da Bund und Kommunen ihre Investitionsprogramme in Bildung, Infrastruktur und Klimaanpassung fortführten. Die Zinslandschaft blieb angespannt, da die Europäische Zentralbank ihre restriktive Geldpolitik erst im Jahresverlauf leicht lockerte. Dies führte zu weiterhin erhöhten Finanzierungskosten für langfristige Investitionsprojekte.

Für den GEO waren insbesondere zwei Entwicklungen relevant:

- Nachhaltige Finanzierung: Die Nachfrage nach ESG-konformen Finanzierungsinstrumenten stieg weiter, was die in § 1 Abs. 3 verankerte strategische Ausrichtung des GEO unterstützt.
- Kommunale Haushaltslage: Viele Kommunen standen unter finanziellem Druck, wodurch effiziente Kreditmittelallokation und Liquiditätsbündelung — ebenfalls Aufgaben des GEO (§ 1 Abs. 4) — an Bedeutung gewannen.

Insgesamt bot das Jahr 2024 ein herausforderndes, aber für kommunale Infrastrukturinvestitionen weiterhin tragfähiges Umfeld.

3. Branchenentwicklung

Die für den GEO relevanten Branchen — öffentlicher Hochbau, kommunale Infrastruktur und Hochwasserschutz — entwickelten sich 2024 heterogen:

- **Öffentlicher Hochbau**: Die Nachfrage nach Sanierungen und Neubauten von Bildungseinrichtungen blieb hoch. Dies entspricht unmittelbar dem Betriebszweck des GEO. Gleichzeitig führten Fachkräftemangel und hohe Materialpreise zu verlängerten Projektlaufzeiten.
- **Hochwasserschutz**: Extremwetterereignisse und regulatorische Vorgaben erhöhten den Druck auf Kommunen, bestehende Anlagen zu ertüchtigen. Förderprogramme unterstützten diese Entwicklung, waren jedoch teilweise durch komplexe Verfahren begrenzt.

Da der GEO 2024 noch keine operativen Projekte begonnen hat, wirken diese Trends vor allem vorbereitend auf die kommenden Geschäftsjahre.

4. Geschäftsverlauf 2024

Der Geschäftsverlauf war im Rumpfgeschäftsjahr 2024 durch die organisatorische und finanzielle Grundaufstellung des Eigenbetriebs geprägt. Hierzu zählt insbesondere die Eröffnung des Bankkontos bei der Städtischen Sparkasse und die Einzahlung des Stammkapitals in Höhe von 50.000 €.

Ansonsten erfolgte noch keine operative Projekt- oder Bautätigkeit, demnach bestand auch keine Notwendigkeit zur Kreditaufnahme.

Personalaufwendungen waren ebenso wenig zu verbuchen, wie anderweitige erwähnenswerte Aufwendungen.

Damit bestand der Geschäftsverlauf ausschließlich aus Gründungs- und Einrichtungsvorgängen.

5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2024 49.999,95 €.

Die Aktiva bestehen vollständig aus liquiden Mitteln (Bankguthaben).

Es bestehen keine Sachanlagen, keine Finanzanlagen, keine Forderungen, keine Rückstellungen und keine Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der kurzfristigen Bankspesenbuchung, die ausgeglichen wurde).

5.2 Finanzlage

Die Liquidität ist vollständig durch das eingezahlte Stammkapital gedeckt.

Es bestehen keine Kreditverpflichtungen und keine Zahlungsrückstände.

5.3 Ertragslage

Die GuV weist für 2024 einen Jahresfehlbetrag von 0,05 € aus.

Dieser resultiert ausschließlich aus Bankspesen.

Es wurden keine Umsatzerlöse, keine sonstigen Erträge, keine Abschreibungen und keine Personalaufwendungen erzielt bzw. verursacht.

6. Chancen- und Risikobericht

Chancen

- Zugang zu ESG-konformen Finanzierungsinstrumenten.
- Hoher Investitionsbedarf in Bildungseinrichtungen und Hochwasserschutz.
- Möglichkeit der Liquiditätsbündelung und Zinsoptimierung für die Stadt Offenbach.

Risiken

- Verzögerungen bei Projektstarts aufgrund externer Genehmigungsprozesse.
- Zinsrisiken bei zukünftigen Kreditaufnahmen.
- Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft.
- Komplexität von Fördermittelverfahren.

Im Geschäftsjahr 2024 bestanden faktisch keine finanziellen Risiken, da keine operative Tätigkeit stattfand.

7. Prognosebericht

Für das Jahr 2025 wird erwartet, dass der GEO seine operative Tätigkeit aufnimmt. Dies umfasst:

- Aufbau der Projekt- und Organisationsstruktur,
- Aufnahme von grünen Schuldscheindarlehen,
- Übertragung der Investitionsprojekte der Stadt Offenbach durch Abkauf der Anlagen im Bau,
- Fortführung der Investitionsmaßnahmen,
- Implementierung einer Liquiditätssteuerung.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird maßgeblich von der Zinslage (Soll und Haben Verzinsung) beeinflusst.

8. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind laut vorliegenden Unterlagen keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage beeinflussen.

Offenbach am Main, den 20.02.2026



Anna Heep (Betriebsleiterin)



Markus Riedl (Betriebsleiter)

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

**Rechtliche und steuerliche
Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach.
Sitz:	Offenbach am Main.
Anschrift:	Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main.
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main.
Gründung:	5. September 2024.
Betriebssatzung:	Gültig in der Fassung vom 9. September 2024.
Handelsregister:	Der Eigenbetrieb ist in das beim Amtsgericht Offenbach am Main geführte Handelsregister unter der Nummer HRA 43483 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 2. Februar 2026 mit letzter Eintragung vom 5. Februar 2025.
Unternehmensgegenstand:	Zwecke des Eigenbetriebes sind der Neubau, die Erweiterung und die grundlegende Sanierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie der Bau, die Ertüchtigung und die Sanierung von kommunalen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere solcher entlang des Mainufers.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital:	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 50.000,00.
Gesellschafter:	Stadt Offenbach am Main (100 %).
Organe des Eigenbetriebes:	Betriebsleitung, Betriebskommission, Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.
Betriebsleitung:	Die Betriebsleitung obliegt zwei gleichgeordneten Betriebsleitern/innen, die vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main bestellt wird. Die Vertretung des Eigenbetriebs erfolgt durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich. Bestellt als Betriebsleiter/in: - Heep, Anna, Frankfurt am Main, *15.12.1963 - Riedl, Markus, Hainburg, *15.07.1982

- Betriebskommission:** Die Mitglieder der Betriebskommission sind namentlich im Anhang aufgeführt.
Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihr/ ihm bestimmte/r Vertreter/in.
Die Aufgaben der Betriebskommission sind in § 7 der Betriebsatzung geregelt.
- Stadtverordnetenversammlung:** Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung.
- Magistrat:** Die Aufgaben des Magistrats richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 EigBGes).
Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Offenbach am Main unter der Steuernummer 044/226/28041 geführt.

Die steuerliche Erfassung erfolgt über die Stadt Offenbach am Main als Trägerkörperschaft, da der Eigenbetrieb kein eigenständiges Rechtssubjekt darstellt. Zur Stadt Offenbach am Main besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.

**GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach,
Offenbach am Main**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Der GEO Grüner Eigetrieb Offenbach hat folgende Organe: • Stadtverordnetenversammlung • Magistrat • Betriebskommission • Betriebsleitung Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und die Satzung bestimmt. Grundlage der Satzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes). Gesonderte Geschäftsordnungen für die Betriebskommission und die Betriebsleitung existieren nicht. Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht. Daneben sind die Regelungen der Satzung zu beachten. Die Regelungen entsprechen nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Berichtsjahr fand eine Sitzung der Betriebskommission statt. Das Protokoll wurde uns vorgelegt.
c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Frau Heep als Mitglied der Betriebsleitung ist zum Prüfungszeitpunkt bis heute in keinem derartigen Gremium tätig. Herr Riedl als Mitglied der Betriebsleitung ist zum Prüfungszeitpunkt bis heute auskunftsgemäß in folgenden Kontrollgremien tätig: Innovationscampus Offenbach GmbH & Co. KG OFC GmbH

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Nein. Die Organe erhielten in 2024 keine Bezüge.
---	--

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Bei dem GEO Grüner Eigetrieb Offenbach liegt ein Organisationsplan vor. Der Organisationsplan ist nach unserem Eindruck angemessen und entsprechend der tatsächlichen Organisation des Unternehmens. Aus dem Organisationsplan lassen sich alle wesentlichen Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ableiten. Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet. Es bestehen des Weiteren zwei Organisationsverfügungen der Stadt Offenbach (Nr. 223, 224). Ja, auskunftsgemäß erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Der GEO Grüner Eigetrieb Offenbach unterliegt der von der Stadt Offenbach erlassenen Richtlinie zur Vorbeugung von Korruption. Das eingerichtete interne Kontrollsystem beinhaltet implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, verschiedene Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Abweichungsanalysen etc.).

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?	Die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Betriebssatzung enthalten die erforderlichen Richtlinien.
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.
e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Das Planungswesen des GEO Grüner Eigetrieb Offenbach entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Für jedes größere Projekt erfolgt vorab eine umfassende Kalkulation durch die Stadt Offenbach, die in regelmäßigen Abständen detailliert fortgeschrieben wird.
b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Es erfolgt eine permanente Überwachung der Einnahmen und Auszahlungen des Betriebes und ein Abgleich mit den Plansätzen.
c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewendete Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle.
d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen einer permanenten Kontrolle. Mittel- und langfristige Zahlungsdefizite werden per Kreditaufnahme ausgeglichen, während Zahlungsüberschüsse verzinslich angelegt werden, sofern kein akuter Liquiditätsbedarf besteht. Nach unseren Feststellungen ist das Finanzmanagement funktionsfähig.
e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	In Anbetracht der Unternehmensgröße ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt wurden. Das Mahnwesen ist effektiv: Forderungen werden im Regelfall kurzfristig liquidiert.
g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Das Controlling entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Eigenbetriebs und umfasst sämtliche wesentliche Betriebsbereiche.
h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Entfällt. Der Eigenbetrieb besitzt keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Die Betriebsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines prozessorientierten Risikofrüherkennungssystems durchgeführt.
b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen zur Abwehr bestandsgefährdender Risiken wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.
d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Das Risikomanagementsystem wird regelmäßig an Veränderungen angepasst. Wir halten das System in Anbetracht der Unternehmensgröße für zweckadäquat.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	<u>Zu Fragenkreis 5 a) bis f):</u> Es gab im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Derivate im Berichtsjahr eingesetzt wurden.
b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	
c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf Erfassung der Geschäfte Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung Kontrolle der Geschäfte?	
d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	
e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	
f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine Interne Revision als eigenständige Stelle besteht bei dem GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach auskunftsgemäß nicht. Die Prüfung kann grundsätzlich auch durch das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.
b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 6 a). Nach unserer Auffassung besteht bei der Tätigkeit der internen Revision keine Gefahr von Interessenkonflikten.
c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 6 a).
d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 6 a).
e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Bemerkenswerte Mängel wurden nicht festgestellt.
f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Es haben sich keine der angesprochenen Anhaltspunkte ergeben.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine derartigen Kredite gewährt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.
d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Unter Beachtung von Auflagen und gesetzlichen Regelungen werden Investitionsentscheidungen im Rahmen von Projektplanungen geplant und in den Wirtschaftsplan übernommen. Vor Realisierung erfolgt eine Prüfung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und der Risiken.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Planabweichungen werden analysiert und entsprechend berücksichtigt.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Die Planansätze wurden insgesamt eingehalten. Im Jahr 2024 sind keine Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände durchgeführt worden.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelnungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig gegen Vergaberegelnungen verstoßen wurde.
b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Für den GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach sind die Vergaberichtlinien der VOB/VOL maßgebend. Bei kleinen oder speziellen Aufträgen werden in der Regel mehrere Angebote eingeholt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 EigBGes hat die Betriebsleitung die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte und Protokolle sind nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zu geben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Das Überwachungsorgan wurde zeitnah unterrichtet. Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 10 d).
f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen. Auskunftsgemäß existieren allerdings eine Eigenschadenversicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Entfällt.
g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Rahmen der Prüfung sind uns keine derartigen Sachverhalte bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffällig hohen oder niedrigen Bestände.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Kapitalstruktur umfasst zum 31. Dezember 2024 lediglich das Eigenkapital. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 sieht Darlehensaufnahmen von T€ 136.500 vor. Zusätzlich wird der Finanzmittelbestand um T€ 0 abgebaut werden.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Dieser Punkt entfällt (kein Konzern).
c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Der GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach hat im Rumpfgeschäftsjahr keine Förderungen von der öffentlichen Hand erhalten. Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

FRAGENKREIS 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 100 %.
b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Eigenbetrieb hat einen Jahresfehlbetrag von € 0,05 erwirtschaftet. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen

Ertragslage**FRAGENKREIS 14:****Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?	Das Betriebsergebnis setzt sich nicht aus Segmenten zusammen.
b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.
d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Eigenbetrieb unterliegt nicht der Konzessionsabgabeverpflichtung.

FRAGENKREIS 15:**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren?	Es gab keine verlustbringenden Geschäfte mit Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage.
Was waren die Ursachen der Verluste?	Siehe Antwort zu erster Teilfrage Fragenkreis 15 a).
b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Siehe Antwort zu erster Teilfrage Fragenkreis 15 a).

FRAGENKREIS 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Es wurde ein nicht nennenswerter Jahresfehlbetrag erzielt.
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.